nahmen zum erforderlichen Zeitpunkt aus eigenen Mitteln oder Krediten durchzuführen, können beim zuständigen Rat eine staatliche Beihilfe beantragen.

Zur Erfüllung von Aufgaben des Denkmalschutzes werden *ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege* vom Leiter des Fachorgans Kultur des Rates des Kreises nach Abstimmung mit dem Leiter des Fachorgans Kultur des Rates des Bezirkes und dem regional zuständigen Chefkonservator des Instituts für Denkmalpflege berufen. Die Beauftragten sind u. a. berechtigt, die Denkmale zu besichtigen, die Rechtsträger zu beraten sowie Informationen einzuziehen.

Auch die *ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer* sind als Bestandteile des kulturellen Erbes unter staatlichen Schutz gestellt. Sie werden erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.<sup>41</sup>

Die Aufgaben des Schutzes der Bodenaltertümer werden von den Staatlichen Museen für Ur- und. Frühgeschichte als Forschungsstellen wahrgenommen. Die unbeweglichen Bodenaltertümer sind von diesen Museen in Listen der Bodenaltertümer, die beweglichen in einem Fundarchiv zu erfassen. Der über die Bodenaltertümer Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln.

Wird ein Gegenstand, der für die Ur- und Frühgeschichte der Menschen von Bedeutung ist, gelegentlich entdeckt, so ist dies innerhalb von drei Tagen dem Bürgermeister des Fundortes anzuzeigen. Dieser hat den zuständigen Pfleger für Bodenaltertümer oder das zuständige Staatliche Museum für Ur- und Frühgeschichte zu benachrichtigen. Der Entdecker, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung die Entdeckung erfolgte, haben den entdeckten Gegenstand und die Fundstätte bis zu fünf Tagen in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit dies ohne erhebliche Nachteile und ohne größeren Kostenaufwand möglich ist.

Von Bauvorhaben, die mit größeren Erdarbeiten und umfangreichen Bodenbewegungen verbunden sind, ist das jeweils zuständige Staatliche Museum für Ur- und Frühgeschichte rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, damit es wirksame Schutzmaßnahmen für die Bodenaltertümer ergreifen kann. Alle in oder auf einem Grundstück entdeckten Gegenstände sind auf Verlangen abzuliefem. Die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, steht den mit dem Schutz der Bodenaltertümer beauftragten Organen des Staatsapparates sowie den zuständigen staatlichen Einrichtungen zu.

## 14.9.2. Schutz des Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien

Eine grundlegende Voraussetzung für den Schutz von Kulturgütern besteht darin, daß diese von den zuständigen Organen des Staatsapparates, den staatlichen Ein-

41 Vgl. VO zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. 5.1954, GBl. 1954 Nr. 54 S. 547, i. d. F. des Gesetzes zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — vom 11. 6.1968, GBl. 1 Nr. 11 S. 242; 1. DB zur VO zum Schutze und zur Erhaltung der urund frühgeschichtlichen Bodenaltertümer - Sicherung bei Baumaßnahmen - vom 28. 5. 1954, GBl. 1954 Nr. 54 S. 549.